

BVG-Stiftung der SV Group

Reglement Teilliquidation

Gültig ab 01.01.2005

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 14.12.2010

Inhaltsverzeichnis

Teilliquidation	1
Art. 1 Voraussetzungen	1
Art. 2 Anteil an freien Mitteln	1
Art. 3 Anteil an Rückstellungen und Reserven	2
Art. 4 Anrechnung eines Fehlbetrages	2
Art. 5 Stichtag und Grundlagen	2
Art. 6 Bildung von Rückstellungen für den Fortbestand	3
Art. 7 Verteilschlüssel	3
Art. 8 Verfahren	3
Art. 9 Verzinsung	4
Art. 10 Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Übergangsbestimmung	5

Teilliquidation

Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
 - a. der Gesamtbestand der aktiven Versicherten in der BVG-Stiftung der SV Group (im Folgenden „Kasse“) um mindestens 10 % abnimmt und eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen in der Kasse von mindestens 10 % zur Folge hat;
 - b. eine Restrukturierung der Stifterfirma oder eines angeschlossenen Unternehmens mit Entlassungen oder eine Ausgliederung eines ganzen Unternehmensteils stattfindet, sofern dadurch mindestens 5 % der aktiven Versicherten aus der Kasse ausscheiden und eine Reduktion von mindestens 5 % der Freizügigkeitsleistungen in der Kasse zur Folge hat;
 - c. ein Anschlussvertrag, welcher mindestens zwei Jahre in Kraft war, aufgelöst wird, sofern dadurch mindestens 5 % des Gesamtbestandes der Versicherten (aktive Versicherte und Rentner) aus der Kasse austreten und eine Reduktion von mindestens 5 % der Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten sowie des Deckungskapitals aller Rentner (falls Rentner mitgegeben werden) zur Folge hat.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.
2. Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
3. Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

Art. 2 Anteil an freien Mitteln

1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
2. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
3. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach den Artikeln 3 bis 5 FZG.

4. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 3 Anteil an Rückstellungen und Reserven

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven beigetragen hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Verhältnis des mitzubehaltenden Vorsorgekapitals am gesamten Vorsorgekapital. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen.
2. Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Art. 4 Anrechnung eines Fehlbetrages

1. Bei einer nach Artikel 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung, wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig den Freizügigkeitsleistungen angerechnet. Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend den Freizügigkeitsleistungen angerechnet. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz.
2. Der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens ist in jedem Fall garantiert.
3. Die Kasse kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Kasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen sind zurückzuzahlen.

Art. 5 Stichtag und Grundlagen

1. Der Stichtag für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungs- und anlagetechnische Rückstellungen und Reserven ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt.

Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
 - b. die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Artikel 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
 - c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.
2. Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgelegt. Die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im Reglement für die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz definiert.
 3. Verändern sich die per Stichtag der Teilliquidation berechneten und zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel bis zur Übertragung infolge Veränderungen auf den Anlagemärkten und unter Berücksichtigung der Anlagekategorie um mehr als 5%, so werden sie entsprechend angepasst.

Art. 6 Bildung von Rückstellungen für den Fortbestand

1. Für den Fortbestand können Rückstellungen gebildet werden. Diese werden im Falle einer Teilliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

Art. 7 Verteilschlüssel

1. Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung (Vorsorgekapital Aktive Versicherte) und für die Rentner das Deckungskapital (Vorsorgekapital Rentner) massgebend. Im Verteilplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden zur Freizügigkeitsleistung addiert.

2. Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten, sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.

Art. 8 Verfahren

1. Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen und die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen.
2. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge
 - die freien Mittel,
 - die versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven,

- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung sowie
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle und den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

3. Der Stiftungsrat informiert sämtliche Destinatäre in geeigneter Form über die Teilliquidation mit allen einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen bei der Kasse in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.
4. Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
5. Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.
6. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
7. Kann infolge einer Einsprache keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.
8. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 9 Verzinsung

1. Nach Eintritt der Rechtskraft des Verteilplans werden die individuellen und kollektiven Ansprüche mit dem BVG-Mindestzinssatz oder der durchschnittlichen Performance, falls sie tiefer ist als der BVG Mindestzinssatz, verzinst, sofern sie durch Barmittel übertragen werden. Der Verzugszins gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Teilliquidation gemäss Artikel 8 Absatz 7 vollzogen werden kann, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind, fällig.

Art. 10 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement ist ausschliesslich auf Teilliquidationen anwendbar, bei welchen die in Artikel 1 definierten Voraussetzungen für eine Teilliquidation ab dem 1. Januar 2005 eingetreten sind.
2. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 14.12.2010 beschlossen und tritt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Januar 2005 in Kraft.
3. Das Reglement wird allen Destinatären zur Kenntnisnahme ausgehändigt.

Art. 11 Übergangsbestimmung

1. Liegt der massgebende Zeitpunkt des Personalabbaus oder der Auflösung des Anschlussvertrages vor Inkrafttreten des per 1. Juni 2009 geänderten Artikels 27h Abs. 1 BVV2, besteht im Fall einer Übertragung der Mittel in bar für das austretende Kollektiv kein Anspruch auf einen Teil der anlagetechnischen Reserven.